

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2013.209 vom 9. Januar 2015**

BS Appellationsgericht, 2015-01-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2013.209](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2013.209)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2013.209 du 9 janvier 2015

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2013.209 del 9 gennaio 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus dem Überweisungsbeschluss des Präsidialdepartements vom 7. November 2013 sowie aus § 42 Organisationsgesetz (OG; SG 153.100) in Verbindung mit § 12 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VPRG; SG 270.100). Die Re-kurrentin ist vom angefochtenen Entscheid unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert ist. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs ist daher einzutreten.

1.2 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach der allgemeinen Vorschrift von § 8 VRPG. Danach prüft das Gericht, ob die Verwaltung öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet, den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt oder ihr Ermessen überschritten oder missbraucht hat (vgl. VGE VD.2010.189 vom 9. Februar 2011 E. 1.1, m.w.H.). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind bei der Prüfung der materiellen Rechtmässigkeit eines fremdenpolizeirechtlichen Entscheids durch das kantonale Gericht die tatsächlichen Verhältnisse massgebend, wie sie im Zeitpunkt des Gerichtsentscheids herrschen (BGE 127 II 60 E. 1b S. 63; VGE VD.2013.85 vom 16. Oktober 2014 E. 1.2).

### **E. 2**

Die Re-kurrentin beantragt mit ihrem Rekurs bzw. mit der Rekursbegründung als Hauptantrag die Aufhebung des Widerrufs der Niederlassungsbewilligung. Diesen Antrag hat die Re-kurrentin am 26. August 2014 nachträglich zurückgezogen, nachdem ihr ■ ihrem Eventual- respektive Subeventualbegehren entsprechend ■ die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zugesichert worden war. Es ist deshalb festzustellen, dass mit dem Rückzug dieses Antrags der Widerruf der Niederlassungsbewilligung der Re-kurrentin nicht mehr angefochten ist und damit in Rechtskraft erwachsen kann. Das Migrationsamt wird der Re-kurrentin nach der bereits erfolgten Zusicherung des JSD über die Zustimmung des BFM eine Aufenthaltsbewilligung ausstellen, sobald der Widerruf der Niederlassungsbewilligung in Rechtskraft erwachsen ist. Damit ist das vorliegende Verfahren gegenstandslos und kann folglich abgeschlossen werden.

### **E. 3**

Die Kosten werden nach dem Ausgang des Verfahrens auferlegt. Diesbezüglich teilen die Parteien grundsätzlich dieselbe Auffassung. Die Re-kurrentin ist der Ansicht, dass von ihrem überwiegenden Obsiegen in der Sache auszugehen sei. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement beantragt die Auferlegung der Kosten zulasten des Staates, soweit der Rekurs gutzuheissen sei, und zulasten der Re-kurrentin, soweit dieser abgewiesen

respektive darauf nicht eingetreten werde.

Die Rekurrentin hat in erster Linie die Aufhebung des Widerrufs der Niederlassungsbewilligung beantragt und als Eventualantrag die Erteilung einer Aufenthaltswilligung durch das Migrationsamt sowie subventualiter die Durchführung eines Bewilligungsverlängerungsverfahrens nach Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG verlangt. Diese Anträge stellte sie bereits im verwaltungsinternen Rekursverfahren, die Vorinstanz wies diese jedoch ab. Erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bejahte das JSD mit Rekursantwort vom 3. Februar 2014 das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltswilligung gemäss Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG. (Rz. 5 ff. der Rekursantwort).

Die Rekurrentin unterliegt im Ergebnis mit ihrem Antrag auf das Weiterdauern der Niederlassungsbewilligung, obsiegt hingegen mit ihrem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltswilligung. Dabei erscheint in der Sache von grösserer Tragweite, dass die Rekurrentin überhaupt eine Bewilligung erhalten können, und zwar unabhängig davon, ob der von ihr für den Erhalt der Niederlassungsbewilligung betriebene Aufwand umfangreicher erscheint als jener, der für den Eventual- sowie Subeventualantrag aufgewendet wurde. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden praxisgemäss keine Kosten erhoben (VGE VD.2013.189 vom 30. August 2014 E. 6.2). Des Gleichen ist von der Erhebung von Kosten im vorinstanzlichen Verfahren abzusehen. Zudem hat das JSD der Rekurrentin eine Parteientschädigung auszurichten. Für das verwaltungsinterne Verfahren macht die Rekurrentin einen Aufwand von total 8.33 Stunden à CHF 220.■ und für das verwaltungsgerichtliche Verfahren einen solchen von total 10 Stunden à CHF 250.■ geltend. Angesichts des bloss teilweisen Obsiegens erscheint ein Ansatz von jeweils CHF 200.■ als angemessen (VGE VD.2013.189 vom 30. August 2014 E. 6.2). Dies entspricht einem Honorar von CHF 1■852.20 einschliesslich der notwendigen Auslagen zuzüglich MWST zu 8 % für das vorinstanzliche Verfahren sowie von CHF 2■276.50 einschliesslich der notwendigen Auslagen zuzüglich MWST zu 8 % für das verwaltungsgerichtliche Verfahren.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.